

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2020.00002 vom 6. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2020.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2020.00002 du 6 avril 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2020.00002 del 6 aprile 2020

Regeste

Fristwiederherstellung | [Wiederherstellung der Frist zur Zahlung der Kautions] Nach § 70 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 VRG kann eine Frist wiederhergestellt werden, wenn die Säumigen sich nicht grob nachlässig verhalten haben. Die Verfahrensbeteiligten müssen sich Fristversäumnisse einer Vertretung auch dann anrechnen lassen, wenn sie dadurch einen Rechtsverlust erleiden. Dies gilt auch, wenn der Vertreter seinerseits Hilfspersonen beizieht. Vorliegend muss sich die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eine mangelnde Überwachung ihrer Hilfsperson vorwerfen lassen, welche als grobe Nachlässigkeit zu qualifizieren ist (E. 2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit es im Hintergrund um den Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers geht, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (BGr, 17. Dezember 2018, 2C_698/2018, E. 1.1 und 2.1); ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.